

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2016/2017****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2016/2017****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2016/2017 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2016/2017****Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 1**

- a) Sophie ist geschäftsunfähig, weil sie das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
(Hinweis: § 104 Nr. 1 BGB)
Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. (Hinweis: 105 Abs. 1 BGB)
→ Rechtsgeschäft ist **nicht wirksam**.
- b) Der 14-jährige Marco
- ist beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB
 - hat das Geld von seinen Eltern zur freien Verfügung erhalten (Taschengeld)
- Das Rechtsgeschäft ist **wirksam**, § 110 BGB

Aufgabe 2

- a) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (Hinweis: § 195 BGB)
Beginn: Mit Ablauf des 31.12.2012 oder 01.01.2013, 0:00 Uhr (Hinweis: § 199 Abs. 1 BGB)
Ende: 31.12.2015, 24:00 Uhr
- b) Nein,
ein Anspruch auf Rückgabe des Geldes besteht nicht, da die Zahlung nach Eintritt der Verjährung erfolgte (Hinweis: § 214 Abs. 2 BGB)

Aufgabe 3

- a) Ja, die Verjährung beginnt erneut (Hinweis: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- b) Ja, die Verjährung ist gehemmt (Hinweis: § 206 BGB)
- c) Nein, keine Auswirkung

Aufgabe 4

- a) Mietvertrag (Hinweis: § 535 BGB)
- b) Kaufvertrag (Hinweis: § 433 BGB)
- c) Dienstvertrag (Hinweis: § 611 BGB)

Aufgabe 5

- a) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen. (Hinweis: § 433 Abs. 1 BGB)
Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. (Hinweis: § 433 Abs. 2 BGB)
- b) Erfüllungsort: Ort, an dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat. (Hinweis: § 269 BGB)
Gerichtsstand: Ort des zuständigen Gerichts

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2016/2017**

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 1

- a) Die Kündigung wurde schriftlich erklärt. (Hinweis: § 623 BGB)
→ Die formalen Voraussetzungen sind erfüllt.
Hinweis: Der Arbeitgeber bzw. derjenige, der die Kündigung wirksam aussprechen darf, muss das Kündigungsschreiben eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnen (§ 126 BGB). Bei einer GmbH hat der eingetragene Geschäftsführer bzw. ein hierzu bevollmächtigter Vertreter die Kündigung zu unterzeichnen. Da nur ein Auszug des Kündigungsschreibens vorliegt, wird unterstellt, dass der Geschäftsführer der GmbH bzw. ein hierzu bevollmächtigter Vertreter die Kündigung durch Namensunterschrift unterzeichnet hat.
- b) Ordentliche Kündigung
Begründung: kein wichtiger Grund
- c)
 - Gesetzliche Kündigungsfrist: 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats (§ 622 Abs. 2 Nr. 3 BGB)→ die gesetzliche Kündigungsfrist wurde nicht eingehalten (zu kurze Kündigungsfrist).
(Hinweis: Kündigung frühestens zum 30.06.2016)
- d) Ja,
 - die Kündigung ist sozial ungerechtfertigt
 - die Sozialauswahl wurde nicht berücksichtigt. Der Arbeitgeber hat bei der Auswahl die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltungspflichten der Arbeitnehmerin nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.(Hinweis: § 1 Abs. 3 KSchG)
- e) Das Arbeitsgericht wird die Klage als verspätet abweisen, weil sie nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben wurde.
→ Die Kündigung ist wirksam.
(Hinweis: §§ 4, § 7 KSchG)

Aufgabe 2

- a) Mutterschutzfristen:
- 6 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (relatives Beschäftigungsverbot).
Hinweis: Die werdende Mutter darf nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie selbst ausdrücklich erklärt hat, dass sie weiterarbeiten möchte. Sie kann die Entscheidung jederzeit widerrufen, § 3 Abs. 1 MuSchG.
 - 8 Wochen nach der Entbindung (absolutes Beschäftigungsverbot)
(Hinweis: § 3 Abs. 2 MuSchG)
- b)
 - Beginn der Schutzfrist: 03. September 2015
 - Ende der Schutzfrist: 10. Dezember 2015

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2016/2017**

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 2

- c) **Mutterschaftsgeld** der gesetzlichen Krankenkasse in Höhe von 13 Euro pro Tag.
- Hinweis:
Gesamtanspruch: 42 Tage (6 Wochen) + 56 Tage (8 Wochen) + Entbindungstag = 99 Tage
99 Tage x 13 € = 1.287 €
(§ 19 Abs. 1 MuSchG, § 24i Abs. 2 SGB V)
- **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** durch den Arbeitgeber in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung.
- (Hinweis: § 20 Abs. 1 MuSchG)*
- d) Ja,
 Der Arbeitgeber kann sich den während der Schutzfristen gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse über die Umlage U2 zu 100 Prozent erstatten lassen (Erstattungsverfahren). Antrag auf Erstattung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld ist zu stellen.
- e) **bis 2 Wochen vor dem Geburtstermin:** Gesetzlich zulässig, sofern sich Frau Sorglos ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt *(Hinweis: § 3 Abs. 1 MuSchG)*
- **4 Wochen nach der Geburt:** Gesetzliches Verbot *(Hinweis: § 3 Abs. 2 MuSchG)*

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 1

- a) Vorteile
 z.B.
- Keine Zinskosten
 - Kapitalbeschaffung durch Aufnahme weiterer Kommanditisten
 - Erhöhung des Eigenkapitals
 - Verluste werden von den Gesellschaftern getragen
 - Zusätzliches Know-how
 - Kommanditisten sind sowohl von der Geschäftsführung und als auch von der Vertretung ausgeschlossen. *(Hinweis: §§164, 170 HGB)*
- Nachteile
 z. B.
- Gründungskosten
 - Abschluss Gesellschaftsvertrag
 - Eintragung der KG in das Handelsregister
 - Gewinn ist unter den Gesellschaftern zu verteilen
 - Widerspruchsrecht der Kommanditisten bei außergewöhnlichen Geschäften

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2016/2017****Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 1**

- b)
 - Die Kapitalanteile der Gesellschafter (Komplementär u. Kommanditist) werden mit 4 % verzinst, **§ 168 Abs. 1 HGB**.
 - Der Restbetrag des Gewinns ist ebenso wie ein Verlust in einem angemessenen Verhältnis zu verteilen, **§ 168 Abs. 2 HGB**.
- c) z. B.
 - Heino Block KG
 - Block KG
 - Block Obst und Gemüsegroßhandel KG
- d) Nein,
Kommanditist Kohl
 - ist von der Vertretung ausgeschlossen, **§170 HGB**.
 - hat keine wirksame Willenserklärung im Namen der KG abgegeben.
→ KG muss die Forderung nicht begleichen.
- e) Ja,
 - Komplementär Block ist zur Geschäftsführung befugt
Hinweis: § 161 Abs. 2 i. V. m. § 114 HGB
Kommanditist Kohl ist dagegen nicht zur Geschäftsführung befugt (§ 164 Satz 1 HGB)
 - Kohl hat kein Widerspruchsrecht, da es sich bei dem Kauf der Einrichtungsgegenstände um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft handelt.
(Hinweis: § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB)
 - Block ist zur Vertretung befugt. *(Hinweis: Umkehrschluss aus § 170 HGB)*
→ Block kann den Kaufvertrag abschließen.
- f) Gewinnunabhängiges Entnahmerecht:
 - Komplementär: Ja
Kann bis zu 4 % seines am Ende des letzten Geschäftsjahres festgestellten (positiven) Kapitalanteils entnehmen *(Hinweis: § 161 Abs. 2 i. V. m § 122 HGB)*.
 - Kommanditist: Nein *(Hinweis: § 169 Abs. 1 HGB)*
Hat lediglich Recht auf Gewinnauszahlung. *(Hinweis: § 168 HGB)*
- g) Nein,
als Kommanditist ist Kohl lediglich berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen sowie Einsicht in die Bücher und Papiere der KG zu nehmen, um den Jahresabschluss überprüfen zu können, **§ 166 Abs. 1 HGB**. → Kein Recht auf monatliche Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2016/2017****Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 2**

- a) Ja,
- Istkaufmann (*Hinweis: § 1 HGB*)
 - Gewerbebetrieb erfordert aufgrund seiner Betriebsgröße einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.
- b) ▪ 2010
- Deklaratorische Wirkung
- c) 1. Veräußerer (Rohr) muss der Fortführung der Firma ausdrücklich zustimmen, **§ 22 Abs. 1 HGB**.
2. Erwerber haftet für die Altschulden des übernommenen Handelsgewerbes (sog. Nachhaftung), **§ 25 Abs. 1 HGB**.

Aufgabe 3

- a) z. B.
- Dr. Recht und Partner, Rechtsanwälte
 - Dr. Rudolf Recht und Partner, Rechtsanwälte
 - Dr. Recht & Will, Partnerschaft, Rechtsanwälte
- § 2 Abs. 1 PartGG**
- b) Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform, **§ 3 Abs. 1 PartGG**.
- c) Mit Eintragung in das Partnerschaftsregister, **§ 7 Abs. 1 PartGG**.
- d) Nein, da die stille Gesellschaft eine Beteiligung an einem Handelsgewerbe voraussetzt.
(*Hinweis: § 230 HGB*)
- e) ▪ Haftung mit dem Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft
- Dr. Recht haftet persönlich, also unbeschränkt und auch mit seinem Privatvermögen (Haftungskonzentration auf den Partner, der das Mandat tatsächlich wahrnimmt. Keine gesamtschuldnerische Haftung aller Partner).
- § 8 Abs. 2 PartGG**

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2016/2017**

Teil IV Investition und Finanzierung

Aufgabe 1

Im Gegensatz zur Hypothek

- setzt die Grundsuld nicht das Bestehen einer Forderung voraus (Abstraktheit, Nichtakzessorietät),
- haben Tilgungsleistungen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Grundsuld,
- erlischt die Grundsuld nicht automatisch, wenn der Kredit zurückgezahlt wird,
- kann die Grundsuld für künftige Kredite weiterverwendet werden (Revalutierung),
- haftet der Kreditnehmer bei der Grundsuld nicht persönlich mit seinem ganzen Vermögen (persönliche Haftung), sondern nur mit dem Grundstück (dingliche Haftung).

Aufgabe 2

a) **Finanzierungsgewinn (Berechnung vom Netto-Rechnungsbetrag)**

Skonto (netto): 2% von 6,000,00 € = 120,00 €

Hinweis: Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen ist als Skontoertrag das Nettoskonto anzusetzen.

Zinsen Bankkredit:

Bankkredit: 98% von 6.000 € x 1,19 = 6.997,20 €

Zinsen: $\frac{6.997,20 \text{ €} \times 15\% \times 20 \text{ Tage (30 Tage - 10 Tage)}}{360 \text{ Tage}}$ = 58,31

Vorteil bei Zahlung innerhalb der Skontofrist: 120,00 € - 58,31 € = **61,69 €**

Finanzierungs-/Zahlungsvorteil (Berechnung vom Brutto-Rechnungsbetrag)

Skonto (brutto): 7.140 € x 2% = 142,80

Zinsen Bankkredit:

Bankkredit: 98% von 7.140 € = 6.997,20 €

Zinsen: $\frac{6.997,20 \text{ €} \times 15\% \times 20 \text{ Tage (30 Tage - 10 Tage)}}{360 \text{ Tage}}$ = 58,31

Vorteil bei Zahlung innerhalb der Skontofrist: 142,80 € - 58,31 € = **84,49 €**

Hinweis: Beide Berechnungsmethoden findet man in der Fachliteratur.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2016/2017****Teil IV Investition und Finanzierung****Aufgabe 2****b) Einfacher Eigentumsvorbehalt**

- Der gelieferte Gegenstand verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Lieferanten. Käufer wird zunächst nur Besitzer.
- Wird vereinbart, wenn der Käufer die Ware bis zur vollständigen Zahlung im Besitz hat (z. B. Kauf von Maschinen und Fahrzeuge für den eigenen Betrieb).

c) Verlängerter Eigentumsvorhalt

Wird insbesondere in den Fällen vereinbart, in denen der Vorbehaltskäufer beabsichtigt, die Ware vor vollständiger Zahlung weiterzuverkaufen (Handel) oder zu verarbeiten (Handwerk). Hier bietet der einfache Eigentumsvorbehalt dem Gläubiger keine hinreichende Sicherheit.

Ablauf

- Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts
- Verkäufer erteilt dem Zwischenhändler eine Ermächtigung zum Weiterverkauf/ -verarbeitung
- Abtretung der aus dem Weiterverkauf erzielten Forderung

(Hinweis: §185 Abs.1 BGB und § 398 BGB)

Aufgabe 3**a) Finanzierung: Beschaffung von Kapital**

Investition: Verwendung von Kapital zur Anschaffung von Sachgütern, Finanzgütern und immateriellen Gütern

- b)
 - Innenfinanzierung
 - Außenfinanzierung
 - Eigenfinanzierung
 - Fremdfinanzierung
- c)
 - Wareneinkauf auf Ziel: Außen- u. Fremdfinanzierung
 - Bildung einer Rückstellung: Innen- u. Fremdfinanzierung
 - Überziehung des Geschäftskontos: Außen- u. Fremdfinanzierung
 - Bildung Gewinnrücklage AG: Innen- u. Eigenfinanzierung